

S a t z u n g

des Altstadtfreunde Annaberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Altstadtfreunde Annaberg e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO), die Bewahrung und Förderung der Altstadt Annaberg in ihrem kulturhistorischen Wert als lebendiges Zentrum der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Archivierung der Erkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung der Altstadt Annaberg.
2. Weckung des Bewusstseins der Bürger und Besucher der Stadt vom kulturhistorischen Wert, vom Wohnwert und der gesellschaftlichen und touristischen Bedeutung der Altstadt.
3. Aktionen, Veranstaltungen und Maßnahmen aller Art, die geeignet sind, unmittelbar die Altstadt Annaberg zu fördern oder zur Förderung durch Dritte anregen.

4. Kooperation mit den zuständigen Behörden und allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich der Förderung der Altstadt Annaberg verschrieben haben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein betätigen, und
- b) fördernden Mitgliedern.

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es nicht.

Ordentliches Mitglied wird, wer auf Vorschlag von drei Mitgliedern des Vereins oder auf Anweisung der Mitgliederversammlung auf seinen Antrag hin vom Vorstand aufgenommen wird. Es sollen nur diejenigen aufgenommen werden, die von ihrer Person, ihrem Stand, ihrer Erfahrung und Einstellung eine Bereicherung des Vereins erwarten lassen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ist einem der Vorstandsmitglieder gegenüber abzugeben.

Eine Fördermitgliedschaft kann erworben werden, wenn das Mitglied den Verein anderweitig fördern möchte. Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, es sei denn, dass ein wichtiger Grund den sofortigen Austritt rechtfertigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder, die wegen des Wertes ihrer Arbeit für den Verein oder wegen geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, können vom Vorstand nach seinem Ermessen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung wird jeweils für drei Kalenderjahre ausgesprochen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand i. S. d. §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Aufwand, Auslagen und Kosten ist zulässig. Hierzu kann die Mitgliederversammlung entsprechende Entschädigungs- bzw. Erstattungsordnungen verabschieden.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Aufstellung eines Jahresarbeitsplans

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Im Falle der Einberufung per Email erfolgt die Zusendung an die letzte vom Vorstandsmitglied benannte Emailadresse. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine weitere Stimme.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, in Textform, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist (digital oder analog). Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich zu übermitteln (Kopie ausreichend).

Eine Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung vorgesehen wird. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte, insbesondere Stimmen, im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung vor der Durchführung der Vorstandssitzung schriftlich abgeben. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Einladenden gesetzten Termin mindestens vier der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands

2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen in allen Angelegenheiten an Stelle des sonst zuständigen Vorstands entscheiden.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachen Brief postalisch einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen, die der Vorstand festsetzt. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten abgesandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder der Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Vereins beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann ein besonderer Versammlungsleiter gewählt werden, der die Versammlung während der Wahlen leitet.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. In der Mitgliederversammlung besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder und die Sorgeberechtigten für minderjährige Mitglieder nehmen nur beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der in der Versammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.